

Hauptsatzung der Stadt Bernsdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 16.12.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I **Organe**

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 18.

Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Eine einvernehmliche Einigung mit anschließender Bekanntgabe durch den Bürgermeister ist möglich.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, die in den Ausschüssen vorberaten werden.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten.

Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personal- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schul- und Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Jugend- Kultur- Sport- und Sozialangelegenheiten
5. Marktangelegenheiten,
6. Friedhofs- und Bestattungswesen
7. Interkommunale Zusammenarbeit , Städtepartnerschaften
8. Allgemeine Rechts-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben,
9. Abfallrechtliche Angelegenheiten,

10. Verkehrswesen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 € bis zu 2.500,00 €,
2. die Ausführung von Maßnahmen sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €,
3. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen von mehr als 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 12 Monaten und maximal bis 50.000,00 €,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauwesen, Bauleitplanung,
2. Infrastrukturangelegenheiten, incl. Bau und Unterhaltung kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Parks, Spielplätze, Brücken und Straßenbeleuchtung
3. Bauliche Investitionsmaßnahmen an städtischen Einrichtungen
4. Ver- und Entsorgungsangelegenheiten,
5. Brand- Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

7. Verwaltung gemeindlicher Liegenschaften einschließlich Wald, Jagd, Fischerei, Weidewirtschaft, Parks, Gärten und Spielplätze
8. Technische Angelegenheiten der gemeindeeigenen Gebäude,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
 - f. die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt,
5. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
6. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) ,
7. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister als Vorsitzender sowie je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehört.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen; er kann insoweit also keine Sachentscheidungen treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Abschnitt II

Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Leistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 €,
 - c) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen von mehr als 5.000,00 €,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu allen über- und außerplanmäßigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

(2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen, bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Dienstkraft zum Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art.3 Abs. 2 GG) hinzuwirken, sowie die ausreichende Berücksichtigung von Belangen behinderter Bürger zu beeinflussen. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauen- und behindertenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadträten und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern, Frauen und Behinderten berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt III

Mitwirkung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt IV

Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den Ortsteilen Großgrabe, Zeiðholz, StraÙgräbchen und Wiednitz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, dessen Vorsitzende ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher sind. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Großgrabe	:	5 Ortschaftsräte
Ortsteil Zeiðholz	:	5 Ortschaftsräte
Ortsteil StraÙgräbchen	:	8 Ortschaftsräte
Ortsteil Wiednitz	:	8 Ortschaftsräte

- (2) Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für die Wahlperiode. Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (3) Wird der Ortsvorsteher nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt, erhöht sich die Zahl der Stimmberechtigten um die des Ortsvorstehers.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 (Widerspruchspflicht) und 4 SächsGemO (Eilentscheidungsrecht) Weisungen erteilen.

§ 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat ist für alle die Ortsteile betreffenden Angelegenheiten anzuhören, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Einrichtungen in den Ortsteilen werden angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (3) Die Ortschaftsräte sind im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel mitentscheidungsrechtlich, soweit der Stadtrat nach gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließlich zuständig ist, bzw. es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, bzw. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind.

Insbesondere sind dies grundsätzliche Angelegenheiten in Verbindung mit der Bewirtschaftung nachfolgend genannter Einrichtungen:

a) im Ortsteil Großgrabe:

- Friedhof mit gemeindlicher Feierhalle

- die gemeindeeigenen Buswartehäuschen
- Gebäude und Liegenschaften Dresdener Straße 204
- FFW - Gerätehaus am Mittelweg
- Festplatz Wiesenweg

b) im Ortsteil Zeißholz:

- Friedhof mit gemeindlicher Feierhalle
- die gemeindeeigenen Buswartehäuschen
- FFW – Gerätehaus Grube – Clara – Straße
- Dorfmuseum Zeißholz mit angrenzender Wiese
- Sport- und Spielplatz am Dorfmuseum

c) im Ortsteil Straßgräbchen:

- Friedhof mit gemeindlicher Feierhalle
- die gemeindeeigenen Buswartehäuschen
- Altes Gerätehaus, Schulstraße 1
- Mehrzweckgebäude mit Feuerwehrgerätehaus und Sporttrakt, Weißiger Str. 4
- Sportanlagen, Weißiger Straße (Rasen- und Hartplatz)
- Jugendclubgebäude Forstweg 9
- Spielplatz Schulstraße (Pionierplatz)
- Gebäude und Liegenschaften, Schulstraße 6 (Turnhalle, ehem. Mittelschule)
- Mietobjekt und Liegenschaft mit Vereinsgaststätte, Weißiger Straße 2

d) im Ortsteil Wiednitz:

- Friedhof mit gemeindlicher Feierhalle
- die gemeindeeigenen Buswartehäuschen
- FFW - Gerätehaus Bernsdorfer Straße 1
- Sporthalle Grünwalder Straße mit Kleinsportfeld im Außenbereich
- Kultur- und Vereinshaus Jägerhof, Dorfstraße 4 mit Jugendclub und Sportsaal
- Sportplatz „Am Sportplatz“
- Garage Bauhof Heide
- Kindergarten Lessingstraße
- Schlosspark incl. Kinderspielplatz und Festplatz
- Rastplatz „Alte Mühle“
- Rodelberg Siedlung Heide
- Dorfaue incl. Kriegerdenkmal
- Schutzhütten (Kirchweg und am Großteich)
- Bergbautraditionsstätte Bahnhofstraße (Siedlung Heide)

- Straßenbeleuchtung in der Ortslage Wiednitz

(4) Außerdem sind die Ortschaftsräte anzuhören und mitspracheberechtigt bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern der Ortsteile einschließlich Straßenbeleuchtung, im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel sowie bei der Pflege des Ortsbildes und der Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Anlagen im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

(5) Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel trifft der jeweilige Ortschaftsrat Entscheidungen zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege und des Brauchtums der Ortsteile sowie der Förderung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.

(6) Darüber hinaus treffen die Ortschaftsräte Entscheidungen zur Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten (prinzipiell ausgeschlossen ist innerhalb der Zuständigkeit des Ortschaftsrates der Abschluss von Verträgen)

(7) Angelegenheiten die ausschließlich die Ortsteile Großgrabe, Zeißholz, Straßgräbchen und Wiednitz betreffen und deren Entscheidung dem Stadtrat oder den beschließenden Ausschüssen vorbehalten ist, sind im Ortschaftsrat vor zu beraten. Der Ortschaftsrat hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(8) Ortsvorsteher die nicht Mitglied des Stadtrates sind, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Der jeweilige Ortschaftsrat ist verpflichtet, an der Erstellung der Haushaltsplanansätze speziell für die Gebiete der Ortsteile mitzuarbeiten.

(10) Auf Beschluss der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des jeweiligen Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(11) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

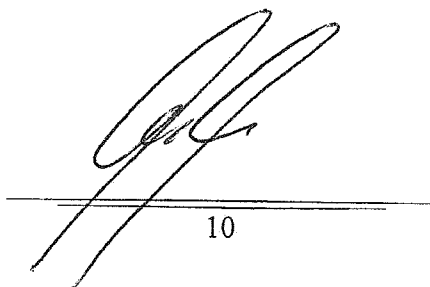
Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Datum wird die am 16.02.2012 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bernsdorf außer Kraft gesetzt.

Bernsdorf, den 17.12.2014



Habel
Bürgermeister

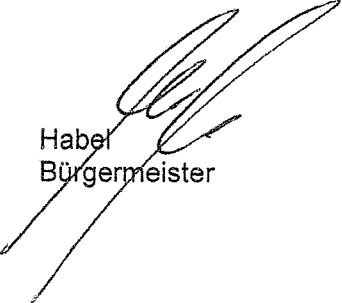
Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Habel
Bürgermeister